



BMVIT - IV/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: st5@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-167.530/0055-IV/ST5/2014 DVR:0000175

Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Bildungspolitik
Z. Hdn. Herrn Dr. Peter Zeitler
Wiedner Hauptstrasse 63
A-1045 Wien

Wien, am 21.10.2014

Fahrerqualifizierungsnachweis für Abschleppfahrten durch KFZ-Techniker

Sehr geehrter Herr Dr. Zeitler!

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) nimmt zur, in der Sitzung am 25.8.2014 wiederholt aufgeworfenen, Frage, ob Lenker von KFZ-Betrieben, die Abschleppfahrten durchführen einen Fahrerqualifizierungsnachweis benötigen beziehungsweise, ob die persönliche Fahrerkarte des Lenkers in Verbindung mit einem schriftlichen Arbeitsauftrag und – allenfalls – einem Auszug aus dem Gewerberegister taugliche Mittel sind, um dem kontrollierenden Polizisten die Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der sog. „Handwerkerregelung“ gemäß § 19 Abs. 3 Z 7 Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG) gegeben sind, zu ermöglichen wie folgt Stellung:

Mit GZ. BMVIT-167.530/0019-IV/ST5/2014 vom 12.05.2014 wurde mitgeteilt, dass - auch wenn das Lenken von Lastkraftwagen nicht die **Hauptbeschäftigung** eines KFZ-Techniker ist - die von der Wirtschaftskammer Österreich vorgeschlagene Abgrenzung zwischen Abschleppfahrt (hauptberufliche Tätigkeit des Lenkers ist die Fahrzeuginstandsetzung) und Pannenfahrt (der Lenker ist hauptberuflich als Berufskraftfahrer tätig) mittels **Fahrerkarte** gemäß § 102a KFG aus Sicht des bmvit kein taugliches Mittel sein kann, um die Hauptbeschäftigung eines Lenkers zu bestimmen. Dies vor allem deshalb, weil nicht immer ausschließlich die reine Fahrzeit für die Beurteilung der Hauptbeschäftigung ausschlaggebend ist. Es könnte nämlich unter Umständen auch vorkommen, dass die Fahrzeiten eines „handwerklichen“ C-Lenkers innerhalb eines bestimmten Zeitraums ein hohes Ausmaß erreichen, weil ein Auftrag an einem weit entfernten Ort angenommen wurde (zB Wien - Vorarlberg, wenn die Leistung nur durch einen bestimmten spezialisierten Handwerksbetrieb erbracht werden kann) und dieser Lenker trotzdem unter die Ausnahmeregelung des § 19 Abs. 3 Z 7 GütbefG fällt. Darüber hinaus ist eine Fahrerkarte keinesfalls ein taugliches Mittel, das Vorliegen des zweiten Kriteriums („Material oder Ausrüstung, das der Fahrer zur Ausübung seines Berufes verwendet“) nachzuweisen.

Nach Ansicht des bmvit handelt es sich bei **reparaturbedürftigen Fahrzeugen** weder um **Material** noch um **Ausrüstung**, das der KFZ-Techniker zur Ausübung seines Berufs verwendet. Ein beschädigtes Fahrzeug, das zu Reparaturzwecken abgeschleppt werden muss, kann nach Ansicht des bmvit schon grundsätzlich nicht unter den Begriff „Material“ (und auch nicht unter den Begriff „Ausrüstung“) subsumiert werden.

Was den Vorschlag der WKO betrifft, die persönliche Fahrerkarte des Lenkers in Verbindung mit einem schriftlichen Arbeitsauftrag und – allenfalls – einem Auszug aus dem Gewerberegister im Zuge von Verkehrskontrollen als Nachweis für die Anwendbarkeit der Handwerkerregelung heranzuziehen, ist dieser nach Ansicht des bmvit nicht umsetzbar. Dies deshalb, weil ein **schriftlicher**, vom KFZ-Werkstättenbetreiber ausgestellter, **Arbeitsauftrag** nicht nachweisen kann, dass es sich bei der betreffenden Fahrt tatsächlich um eine Abschleppfahrt handelt, bei der das defekte Fahrzeug in der Folge vom Lenker selbst repariert wird. Was den Nachweis mittels **persönlicher Fahrerkarte** des Lenkers betrifft wird auf GZ. BMVIT-167.530/0019-IV/ST5/2014 vom 12.05.2014 verwiesen, wobei darüber hinaus festzuhalten ist, dass es zwar in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 keine generelle Ausnahmeregelung für KFZ-Betriebe gibt, manche KFZ-Betriebe jedoch unter eine Ausnahmeregelung (zB Artikel 3 lit. f) fallen könnten und daher der betreffende Lenker in diesem Fall über keine Fahrerkarte verfügt. Auch ein **Auszug aus dem Gewerberegister** kann als Nachweis dafür, dass die Handwerkerregelung anzuwenden ist, nicht herangezogen werden, da auch Fahrten im Rahmen des Werkverkehrs gemäß § 10 GütbefG nicht im Rahmen des Güterbeförderungsgewerbes, sondern eines anderen Gewerbes durchgeführt werden, für welche jedenfalls ein Fahrerqualifizierungsnachweis erforderlich ist.

Somit bleibt es bei der vom bmvit mit 167.530/0019-IV/ST5/2014 vom 12.05.2014 geäußerten Rechtsansicht und Abschleppfahrten von KFZ-Betrieben fallen, auch, wenn die defekten Fahrzeuge in der Folge vom betreffenden KFZ-Techniker, der das Fahrzeug lenkt, repariert werden, nicht unter die Handwerkerregelung, sondern es handelt sich dabei um **Güterbeförderungen im Rahmen des Werkverkehrs** sofern alle Voraussetzungen des § 10 GütbefG vorliegen. Für solche Güterbeförderungen ist jedenfalls ein **Fahrerqualifizierungsnachweis** erforderlich.

Ergänzend wird angemerkt, dass diese Auslegung mit dem Bundesministerium für Inneres abgestimmt wurde.

Ergeht nachrichtlich an:

Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Transport und Verkehr, Herrn Mag. (FH) Reinhard Fischer, Reinhard.Fischer@wko.at

Für den Bundesminister:
Mag. Christian Kainzmeier

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Manon Kianpour

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 1706
E-Mail: manon.kianpour@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2014-11-03T07:50:23+01:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	p30kpYvSSQN510APXkdWj21ntA2LyUX7nVqF8X3UsIHd/n+MLP/ULRGHT46ShDdvnQtGNI1wshqPCWXNobgXOt8VdrUjslrSnt3JB0OQdr68KP7vR0h1GrPTHlmN5ocl/sMsla5B4ONxg7KbenOtPQioBRTw48nR9HmYpxmeiQ=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	